

einbar sei. Dem Gericht zufolge sollen die Ergebnisse von ausländischen Gesellschaften getrennt ermittelt werden, damit sowohl zwischen ausländischen Gesellschaften als auch zwischen inländischen und ausländischen Gesellschaften die Möglichkeit der Verlustverrechnung nicht besteht.

### III. Eigene Stellungnahme

Es ist zu bedauern, dass zehn Jahre nach Einleitung des abstrakten Normenkontrollverfahrens noch immer keine Entscheidung ergangen ist. Diese Lage ist umso unerfreulicher, als sich abzeichnet, dass die notwendigen sechs Stimmen für die Erklärung der Verfassungsmäßigkeit bzw. -widrigkeit der Norm nicht erreicht werden, was wohl zu dem Ergebnis führen wird, dass die Hinzurechnungsbesteuerung kraft der bloßen Vermutung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen fortbestehen wird.

Ebenfalls bedauerlich ist die Feststellung, dass nach zehn Jahren die Diskussion über die Verfassungsgemäßheit der CFC-Gesetzgebung am STF im Rahmen eines *Recurso Extraordinário* wieder bei null beginnen wird.<sup>40</sup> Darüber hinaus ist das brasilianische Hinzurechnungssystem als Ganzes sowohl rechtspolitisch als auch unter rein juristischen Gesichtspunkten zu kritisieren:

Aus rechtspolitischer Sicht ist Kritik daran zu üben, weil es Investitionen brasilianischer Gesellschaften im Ausland erschwert und weniger attraktiv macht. Denn die Hinzurechnungsbesteuerung hat zur Konsequenz, dass Gewinne ausländischer Gesellschaften sofort den Steuersätzen der brasilianischen Gewinnbesteuerung (IRPJ und CSLL) unterliegen, so dass eventuell niedrigere ausländische Steuersätze neutralisiert werden. Das bedeutet, dass brasilianische Gesellschaften mit ausländischen Investitionen schlechter gestellt werden als ihre ausländischen Wettbewerber, deren Herkunftsländer keine Hinzurechnungsbesteuerung auf ausländische Gewinne aus vergleichbaren Investitionen vorsehen. Diese weitreichende Hinzurechnungsbesteuerung steht in klarem Gegensatz zu der Politik von Ländern, die die Reichweite ihrer CFC-Regeln eingrenzen, um als Investitionsstandort für Holdinggesellschaften attraktiv zu werden.<sup>41</sup>

Aus juristischer Sicht ist dieses Hinzurechnungssystem zu kritisieren, weil es gegen das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot<sup>42</sup> insofern verstößt, als unterschiedliche Situationen dadurch gleich behandelt werden, dass brasilianische juristische Personen mit ausländischen Investitionen Steuern auf ausländische Gewinne zu entrichten haben, und zwar unabhängig davon, ob die Investitionen mittels einer Betriebsstätte oder eines verbundenen oder beherrschten Unternehmens erfolgt sind. Eine brasilianische Gesellschaft, die im Ausland mittels einer Betriebsstätte investiert, ist nicht einer brasilianischen Gesellschaft gleichzustellen, die im Ausland mittels einer selbstständigen juristischen Person investiert. Selbst wenn die ausländische Gesellschaft unter Kontrolle der brasilianischen Gesellschaft steht, hat sie eine eigene Rechtspersönlichkeit, was auch für Besteuerungszwecke berücksichtigt werden muss. Gesellschaftszweck und Interessen der ausländischen Gesellschaft sind nicht mit denjenigen der brasilianischen Gesellschafter zu verwechseln – selbst bei Vorliegen von Kontrolle wie im Falle einer Tochtergesellschaft. Ferner unterliegen die ausländischen Gesellschaften in ihren Ansässigkeitsstaaten gesetzlichen Pflichten, welche die Freiheit bei der Bestimmung des Zeitpunkts und der Höhe des ausschüttbaren Betrags eingrenzen und

auch von beherrschenden Gesellschaftern nicht umgangen werden können.

Eine Besteuerung brasilianischer Gesellschaften, die dazu führt, dass die Bemessungsgrundlagen als größer angenommen werden, als sie es in Wirklichkeit sind, verstößt nicht nur gegen den verfassungsrechtlichen Rahmen des Einkommensbegriffs<sup>43</sup>, sondern auch gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip.<sup>44</sup>

Ebenfalls zu kritisieren ist der Verstoß des brasilianischen Hinzurechnungssystems gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip (Übermaßverbot), da es weit über das hinausgeht, was notwendig, adäquat und zumutbar wäre, um den angeblichen Gesetzeszweck zu verwirklichen. Denn der in der Gesetzesbegründung angeführte Zweck der Missbrauchsbekämpfung könnte auch durch ein weniger weitreichendes System erreicht werden, wie z. B. durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Fälle, in denen Beherrschung vorliegt,<sup>45</sup> die ausländische Gesellschaft in einem Niedrigsteuerland<sup>46</sup> angesiedelt ist und die erzielten Einkünfte passiv sind. Auch die Widerlegbarkeit der gesetzlichen Vermutungen und die Existenz von Ausnahmen von der Anwendbarkeit der Hinzurechnungsregelung würden dem Zweck der Missbrauchsbekämpfung besser entsprechen.

Ebenso wenig lässt sich dieses Hinzurechnungssystem durch den Zweck der Kapitalexporthneutralität rechtfertigen, die es ermöglichen soll, die Besteuerung einer ausländischen Investition mit derjenigen einer inländischen Investition

40 RE 611586-PR, Berichterstatte Rel. Min. Joaquim Barbosa.

41 Siehe z. B. die aktuelle Diskussion um die Reform der Hinzurechnungsbesteuerung des Vereinigten Königreiches und von Australien: Zaman, CFC proposals & general purpose exemption, Tax Journal (www.taxjournal.com), Issue 1086, 22. 7. 2011, 10; Luder, CFC proposals: FinCo & IP aspects, Tax Journal (www.taxjournal.com), Issue 1086, 22. 7. 2011, 12; Richards, CFC reform: underlying issues, Tax Journal (www.taxjournal.com), Issue 1082, 24. 6. 2011, 8; Sharkey, Proposed new controlled foreign company regime: simpler and more competitive with significant practical implications, Bulletin for International Taxation vol. 65, N. 7, 416, 419. Die Hinzurechnungsbesteuerung als Barriere für ausländische Investitionen scheint auch ein Problem Deutschlands zu sein: „Heute stellt sich die Anwendung der Hinzurechnungsvorschriften als eine Sanktionierung des Engagements im Ausland als solches dar“ (Haarmann, Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit, Bedeutung und Notwendigkeit der Hinzurechnungsbesteuerung im AStG, IStR, 2011, 565, 567).

42 Art. 150 Abs. 2 Bundesverfassung.

43 Art. 153 Abs. 3 Bundesverfassung. Vgl. Mosquera, Renda e proventos de qualquer natureza: o imposto e o conceito constitucional, 1996, S. 111.

44 Art. 145 § 1 Bundesverfassung.

45 Über die Beherrschung als Voraussetzung für die Legitimität der Hinzurechnungsbesteuerung vgl. Schön, CFC legislation and European Community Law, British Tax Review N. 4, 2001, 259; Burns, Rethinking the Design of Australia's CFC Rules in the Global Economy, International Bulletin for Fiscal Documentation Jul 2005, 272; Almudí Cid, El régimen antielusivo de transparencia fiscal internacional, in: Serrano Antón, Fiscalidad Internacional, 3. Aufl. 2007 (Madrid: Centro de Estudios Financieros), S. 989, 1008; Brähler, Controlled Foreign Companies-Rules – Eine steuersystematische Analyse im Rahmen eines Ländervergleichs unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit mit den Doppelbesteuerungsabkommen und dem Europäischen Gemeinschaftsrecht, 2007, S. 107.

46 Die Ansässigkeit der ausländischen Gesellschaft in einem Niedrigsteuerland als Voraussetzung für die Anwendung der Hinzurechnungsregelungen lässt sich in vielen Ländern beobachten, so z. B. in Irland, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten, in Belgien, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, Spanien und im Vereinigten Königreich (Webb, Tax Management International Forum discusses the current taxation of income under controlled foreign corporation regimes, Tax Management International Journal vol. 40, N. 8, 2011, 458, 460), in Italien (Scarioni Muni, The new Italian CFC rules: EU holding companies challenge the artificial arrangement assessment, Intertax vol. 38, N. 10, 2010, 527) und in Südkorea (Kaw/Sursala, Anti-tax avoidance developments in selected Asian jurisdictions, Asia-Pacific Tax Bulletin vol. 17, N. 4, 2011, 256, 274).

gleichzustellen. Die brasilianische Hinzurechnungsbesteuerung hat jedoch zum Ergebnis nicht die Gleichsetzung, sondern die Benachteiligung ausländischer Investitionen, da nur in letzterem Falle die Hinzurechnung von Gewinnen einer anderen Rechtsperson unabhängig von ihrem tatsächlichen Empfang erfolgt.

### IV. Schlussbemerkungen

Die vorstehend dargestellten Entscheidungen zeigen die Probleme auf, die der brasilianischen Gerichtsbarkeit aus der auch in Brasilien chaotischen Steuergesetzgebung erwachsen. Der außerordentliche Umfang der Streitfälle und deren Komplexität führen dabei zu einer jahre- oder gar jahrzehntelangen Prozessdauer, die oftmals die Sicherheit des brasilianischen Rechtssystems selbst in Frage stellt.

Leider ist zu bemerken, dass die brasilianischen Gerichte grundsätzlich dazu neigen, die Steuergesetze *pro fisco* auszulegen. Dabei lassen sie jedoch außer Acht, dass die Steuergesetze durch sog. Provisorische Maßnahmen mit Gesetzkraft durch die Exekutive unter entscheidendem Einfluss des Fiskus selbst erlassen werden. Obgleich die Bundesverfassung den Erlass von Provisorischen Maßnahmen allein bei relevanten und dringlichen Lagen zulässt,<sup>47</sup> werden diese auch in Fällen erlassen, wo weder Relevanz noch Dringlichkeit so eindeutig auszumachen wären, dass ein Verzicht auf das Gesetzgebungsverfahren von sich aus angezeigt wäre. Obwohl das

STF berechtigt wäre, die Begriffe „Relevanz“ und „Dringlichkeit“ strenger auszulegen und dadurch viele Provisorischen Maßnahmen für verfassungswidrig zu erklären, hat es von dieser Kompetenz leider noch nie Gebrauch gemacht. Würde das Gericht dies tun, so würden viele rechtliche Problemfälle bereits im Keime ersticken und die volle Gesetzgebungskompetenz an die Legislative zurückgegeben.



Marta Oliveros Castelon, LL.M.

Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und öffentliche Finanzen, München. Lehrbeauftragte an der Ludwig-Maximilians-Universität, München, und Anwältin für brasilianisches Recht.



Prof. Dr. Gerd Willi Rothmann

Professor für Steuerrecht und Internationales Steuerrecht an der Rechtsfakultät der Universität von São Paulo. Gründungsmitglied und Direktor des Brasilianischen Instituts für Steuerrecht (IBDT), Mitglied der IFA und der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung (DBJV). Schiedsrichter am Schiedsgericht der Eurochambers in São Paulo, Wirtschaftsanwalt und Seniorpartner der Kanzlei Rothmann-Sperling-Padovan Advogados.

47 Art. 62 caput Bundesverfassung.

Dr. Dietmar Czernich, LL.M., Rechtsanwalt, Innsbruck

## Das neue Schiedsverfahrensrecht in Liechtenstein

Liechtenstein möchte sich als Schiedsort für Schiedsverfahren etablieren, bei denen die Parteien ein besonderes Diskretionsbedürfnis haben. Zu diesem Zweck wurden die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Fürstentums völlig neu gefasst. Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer hat zudem eine Schiedsordnung erlassen und stellt nunmehr ein institutionelles Schiedsgericht zur Verfügung. Die Normen gehen innovative Wege, um die tatsächliche Geheimhaltung im Schiedsverfahren sicherzustellen. Der folgende Beitrag stellt die neue Rechtslage in Liechtenstein kurz dar.

### I. Ausgangslage

Liechtenstein ist Sitz zahlreicher Privatstiftungen, Anstalten und Trusts. Wirtschaftlich Berechtigte dieser Gesellschaften sind in der Regel Ausländer, die aus bestimmten Gründen ein großes Diskretionsbedürfnis haben. Zur Wahrung dieses Geheimhaltungsbedürfnisses auch bei Streitigkeiten finden sich in den Gründungsdokumenten dieser Gesellschaften sehr häufig Schiedsklauseln. Die Schiedsgerichtsbarkeit bei Verbandspersonen hat deshalb in Liechtenstein seit jeher er-

höhte Bedeutung. Im gewissen Gegensatz zu diesem Befund verharrte das liechtensteinische Schiedsverfahrensrecht jedoch über viele Jahre in überholten gesetzlichen Regelungen und war ohne Anbindung an die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Bis zum Jahr 2010 war das Schiedsverfahrensrecht ausschließlich von den Bestimmungen der liechtensteinischen ZPO (FL-ZPO) geregelt, die in Liechtenstein 1912 in Kraft trat. Diese beruhte wiederum in Gänze auf der österreichischen ZPO aus dem Jahre 1895. Liechtenstein war nicht Partei des New Yorker Übereinkommens zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit oder anderer multilateraler Übereinkommen aus dem Schiedsgerichtswesen. Es gab keine Schiedsinstitution, die ein Rückgrat für Schiedsverfahren bildete, so dass die Parteien auf die *ad-hoc*-Schiedsgerichtsbarkeit angewiesen waren.

In Liechtenstein hat sich die Meinung gebildet, dass die diskrete Verwaltung ausländischen Vermögens in liechtensteinischen Stiftungen nur eingeschränkt zukunftsfähig ist. Auf der Suche nach Möglichkeiten zur Steigerung der Attraktivität Liechtensteins als Finanz- und Wirtschaftsstandort wurde die Idee entwickelt, die ohnehin anstehende Reform des Schiedsverfahrensrechtes gleichsam zwei Schritte weiter zu tragen und nicht nur einfach an die heutigen Gegebenheiten anzu-

passen, sondern gleichzeitig ein zukunftsweisendes Modell für die Ausübung der (internationalen) Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein zu bilden. Dementsprechend wurde 2010 ein neues Schiedsverfahrensrecht in Kraft gesetzt; 2011 trat Liechtenstein dem New Yorker Schiedsübereinkommen (NYÜ) bei, und 2012 wurde die neue liechtensteinische Schiedsordnung verabschiedet. Anknüpfend an die bisherige Tradition Liechtensteins als Ort der Diskretion legen alle liechtensteinischen Normen, die die Schiedsgerichtsbarkeit regeln, besonderen Wert auf die Vertraulichkeit des Verfahrens und die Geheimhaltung der Verfahrensergebnisse. Liechtenstein möchte sich somit nicht nur als Ort der Ausübung der Schiedsgerichtsbarkeit über im Fürstentum domizilierte Stiftungen, Anstalten und Trusts etablieren, sondern auch als Ort der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, wenn die Parteien ein besonderes Geheimhaltungsbedürfnis haben.

## II. Die Totalrevision des Schiedsverfahrensrechtes

Liechtenstein rezipiert in Fragen des Zivilverfahrensrechtes traditionell das österreichische Recht. Es überrascht daher wenig, dass Liechtenstein auch hinsichtlich der Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts dem österreichischen Vorbild folgt.<sup>1</sup> Hierbei konnte Liechtenstein auf die völlige Neuregelung des Schiedsverfahrens in Österreich aus dem Jahr 2006 aufbauen. Insoweit entschlossen sich Landtag und Regierung des Fürstentums Liechtenstein, die österreichische Regelung zur Gänze zu übernehmen und nur noch dort Abweichungen zuzulassen, wo dies „auf Grund der speziellen Situation“ in Liechtenstein unbedingt erforderlich erscheint oder zumindest mit erheblichen Vorteilen verbunden ist.<sup>2</sup> Bei Zweifelsfragen kann somit immer auf österreichische Literatur und Judikatur zurückgegriffen werden.<sup>3</sup> Da das österreichische Rezeptionsvorbild seinerseits auf das UNCITRAL-ModellG 1985 über die internationale Handelsgerichtsbarkeit zurückgeht,<sup>4</sup> entspricht das liechtensteinische Schiedsverfahrensrecht heute weitgehend dem internationalen Standard.<sup>5</sup>

### 1. Objektive Schiedsfähigkeit

Die objektive Schiedsfähigkeit ist in Liechtenstein sehr weit gezogen und entspricht im Wesentlichen der Rechtslage nach § 1030 der deutschen ZPO (dZPO) oder nach Art. 177 Abs. 1 des schweizerischen IPR-Gesetzes (chIPRG). Demnach kann nach § 599 Abs. 1 FL-ZPO jeder vermögensrechtliche Anspruch, über den vor den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Darüber hinaus sind auch nicht-vermögensrechtliche Ansprüche schiedsfähig, sofern die Parteien über den Gegenstand des Streites einen Vergleich abzuschließen im Stande sind. Ausgeschlossen sind familienrechtliche Ansprüche sowie Ansprüche aus Lehrverträgen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG). § 599 Abs. 3 FL-ZPO normiert darüber hinaus, dass Angelegenheiten, über die von Amts wegen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften das Gericht zu entscheiden hat, auch durch eine Schiedsvereinbarung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht entzogen werden können. In Ausfüllung dieser Generalklausel hat der FL-OGH jüngst ausgesprochen, dass das Verfahren zur Abberufung des Vorstandes einer Stiftung zwingend den Gerichten zugewiesen und nicht objektiv schiedsfähig ist.<sup>6</sup>

Sehr restriktiv verhält sich das neue Schiedsverfahrensrecht auch gegenüber Schiedsklauseln mit Verbrauchern. Dies be-

reitet insbesondere bei Schiedsvereinbarungen in Zusammenhang mit Stiftungen Schwierigkeiten, weil in diesem Bereich oft Privatpersonen involviert sind. Nach § 634 Abs. 1 FL-ZPO haben Schiedsvereinbarungen zwischen Verbrauchern und Unternehmern nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Schiedsvereinbarung zu einem Zeitpunkt getroffen wird, zu dem der Streit bereits entstanden ist. Schiedsvereinbarungen über künftige Streitigkeiten sind unwirksam. Überdies muss die Schiedsvereinbarung – entsprechend der Regelung in § 1031 Abs. 5 dZPO – in einem eigenhändig unterzeichneten Dokument festgehalten sein, das ausschließlich die Schiedsvereinbarung enthält. Zudem muss der Unternehmer dem Konsumenten vor Abschluss der Schiedsvereinbarung eine schriftliche Rechtsbelehrung erteilen, in der er über die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Schiedsverfahren und einem Gerichtsverfahren aufzuklären hat.<sup>7</sup> Nach § 634 Abs. 6 FL-ZPO kann der Schiedsspruch über die übrigen Aufhebungsgründe hinaus vom Gericht auch dann aufgehoben werden, wenn das Schiedsgericht in der Entscheidungsfindung gegen zwingende Vorschriften des materiellen Rechtes verstoßen hat. Dem ordentlichen Gericht kommt somit bei Verbrauchersachen auch eine Prüfungskompetenz des Schiedsspruchs in inhaltlicher Hinsicht zu.

Diese Bestimmungen führen im Endeffekt dazu, dass die Schiedsgerichtsbarkeit in Verbrauchersachen eine Ausnahmeerscheinung bleiben wird. Gegenwärtig ungeklärt ist, ob diese Vorschriften auch auf das Rechtsverhältnis zwischen den Stiftern, der Stiftung und den Begünstigten zur Anwendung zu bringen sind, weil zumindest die Begünstigten in der Regel Verbraucher sind. Die Regierung vertritt in einer quasi authentischen Interpretation die Auffassung, dass gesellschaftsrechtliche Rechtsverhältnisse aus dem Anwendungsbereich der Verbraucherschutzvorschriften zur Gänze herausfallen.<sup>8</sup> Freilich steht dem der Wortlaut des Gesetzes entgegen. Die h.M.<sup>9</sup> spricht sich für eine teleologische Reduktion der Bestimmungen in der Form aus, dass sie auf Stiftungssachen keinen Anwendungsanspruch erheben. Letztendlich wird jedoch der Gesetzgeber eine Klarstellung liefern oder das Höchstgericht entscheiden müssen.<sup>10</sup>

### 2. Vorläufige Maßnahmen

Das Schiedsgericht hat die Befugnis, vorläufige und sichernde Maßnahmen selbst anzuordnen. Die Vollstreckung

- <sup>1</sup> Schumacher, Das neue Schiedsverfahren, LJZ 2011, 105, 106.
- <sup>2</sup> Bericht und Antrag der Regierung, LGBl Nr. 151/2008, S. 17.
- <sup>3</sup> Der Oberste Gerichtshof des Fürstentums (FL-OGH) hat generell als Auslegungsgrundsatz ausgesprochen, dass liechtensteinische Normen, die auf österreichischem oder schweizerischem Rezeptionsvorbild aufbauen, nach den für diese Normen in ihrem Heimatstaat geltenden Grundsätzen ausgelegt werden sollen (LES 2005, 100; LES 2009, 196).
- <sup>4</sup> Vgl. dazu Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller, Das neue Schiedsrecht, 2006, S. 71 ff.
- <sup>5</sup> Mayr, Das neue Schiedsverfahrensrecht in Liechtenstein, Jus & News 2010, 297, 298.
- <sup>6</sup> Beschluss vom 7. 10. 2011, LES 2011, 187. Abl. Reithner/Blasi, Aufsichtsverfahren, Schiedsfähigkeit, § 599 ZPO und der Entscheid des OGH 05 HG.2011.28 (LES 2011, 187), LJZ 2012, 24.
- <sup>7</sup> Zum näheren Inhalt dieser Rechtsbelehrung siehe Hausmanner, in: Fasching/Konieczny, ZPO, 2. Aufl. 2007, Rdnr. 37–40.
- <sup>8</sup> Stellungnahme der Regierung Nr. 53/2010, S. 7. So auch für Österreich: Terlitzka/Weber, Zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach dem SchiedsRAG 2006, ÖJZ 2008, 1, 6.
- <sup>9</sup> Blasy/Reithner, Die Auswirkung des neuen § 634 ZPO in Liechtenstein, in: 4. Liechtensteinischer Stiftungsrechtstag, 2011, S. 1 ff., 9; Gstöhl, Die Schiedsvereinbarung im liechtensteinischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Schiedsklausel in Stiftungsdokumenten, 2011, S. 217; Czernich, Das New Yorker Schiedsübereinkommen und die Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungssachen, LJZ 2012, 59, 64.
- <sup>10</sup> Krit. Mayr, Jus & News 2010, 297, 304.

obliegt hierbei dem staatlichen Gericht. Parallel dazu haben die Parteien auch die Möglichkeit, direkt das staatliche Gericht anzurufen, um vorläufige und sichernde Maßnahmen zu treffen. Hinsichtlich des Inhaltes vorläufiger Maßnahmen kommt dem Schiedsgericht weitgehende Entscheidungsfreiheit zu. Das Beweisverfahren und die Entscheidung des Schiedsgerichtes entsprechen dem österreichischen Vorbild und damit weitgehend dem UNCITRAL-Modell G.

### 3. Aufhebung durch das Gericht

§ 628 FL-ZPO regelt die Aufhebung des Schiedsspruches durch das staatliche Gericht. Die Tatbestände entsprechen weitgehend dem UNCITRAL-ModellG. Im Verfahren über die Aufhebung des Schiedsspruches finden sich jedoch zwei wesentliche Besonderheiten, die sicherstellen sollen, dass ein rasches und geheimes Schiedsverfahren nicht durch ein langwieriges und öffentliches Verfahren vor den staatlichen Gerichten konterkariert wird.

Zum ersten beträgt die Frist für die Klagserhebung nur vier Wochen ab Zustellung des Schiedsspruches (§ 628 Abs. 4 FL-ZPO) und ist damit im Vergleich zur funktionsgleichen Frist des § 1059 Abs. 3 dZPO, der eine Frist von drei Monaten vorsieht, sehr kurz. Darüber hinaus stellt die liechtensteinische Rechtsordnung gem. § 632 FL-ZPO nur eine einzige Instanz zur Aufhebung des Schiedsspruches in Form des Fürstlichen Obergerichtes (funktionales Berufungsgericht) zur Verfügung. Das Verfahren ist zwar grundsätzlich öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit auf Antrag einer Partei bereits dann ausgeschlossen werden, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse hat (§ 633 Abs. 2 FL-ZPO). Weiterhin haben Dritte nur dann Akteneinsicht, wenn alle Prozessbeteiligten (also nicht nur die Parteien, sondern auch Zeugen, Sachverständige oder Parteivertreter) ausdrücklich zustimmen. Letztlich kann somit jede am Verfahren beteiligte Person verhindern, dass Dritten Akteneinsicht gewährt wird.

## III. Die liechtensteinische Schiedsordnung

Trägerin der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein ist die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer. Sie hat im Mai 2012 die liechtensteinische Schiedsordnung (Liechtenstein Rules) verabschiedet.<sup>11</sup> Diese beruhen auf einen von Prof. Felix Dasser (Zürich) und Dr. Johannes Gasser (Vaduz) erstellten Entwurf. Die Liechtenstein Rules kommen zur Anwendung, wenn die Parteien dies (zumindest erkennbar) vereinbart haben. Sie regeln subsidiär zur FL-ZPO Fragen der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, des Beweisverfahrens, des Erlasses des Schiedsspruches und der Kosten.

Bei der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer als institutioneller Trägerin besteht ein aus drei Personen bestehendes Sekretariat für das Schiedsgerichtswesen, das auf Antrag der Parteien einen Kommissär für ein bestimmtes Schiedsverfahren bestellt. Seine Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, das Schiedsverfahren zu unterstützen, wenn es zu Problemen kommt. Er ernannt etwa den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, wenn sich die Parteien nicht einigen können, er bestellt den Einzelschiedsrichter, er entscheidet über die Abberufung von Schiedsrichtern oder über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Kostentragung.

Die liechtensteinische Schiedsordnung enthält eine Kostenordnung, die die Verwaltungskosten des Sekretariats, die Kosten des Kommissärs (soweit er beantragt wird) sowie die Honorare der Schiedsrichter regelt.<sup>12</sup> Hinsichtlich der Höhe

der Kosten hat man sich an der Schiedsgerichtsbarkeit nach der Züricher Handelskammer orientiert, ist jedoch unter den dort üblichen Sätzen geblieben.

## IV. Internationalisierung des Schiedsgerichtswesens

Liechtenstein ist völkerrechtliches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung fremder Urteile und Schiedssprüche stets fern geblieben. Die Möglichkeit, fremde Urteile oder Schiedssprüche in Liechtenstein zur Anerkennung und Vollstreckung zuzulassen, wurde immer als Gefahr für das Ziel der *asset protection* angesehen.<sup>13</sup> Lediglich die bilateralen Verträge über die Anerkennung und die Vollstreckung von fremden Urteilen mit der Schweiz<sup>14</sup> und Österreich<sup>15</sup> ermöglichten die Anerkennung und Vollstreckung fremder Schiedssprüche in Liechtenstein.

In Umsetzung des Ziels der Verwirklichung der Etablierung Liechtensteins als internationaler Schiedsstandort entschied sich die Regierung auch für den Beitritt Liechtensteins zum NYÜ von 1958.<sup>16</sup> Das NYÜ ist in Liechtenstein am 5. 10. 2011 in Kraft getreten. Hierbei hat Liechtenstein den Gegenseitigkeitsvorbehalt eingelegt, jedoch auf den Handelssachenvorbehalt nach Art. I. Abs. 3 NYÜ verzichtet. Somit sind seit 5. 11. 2011 Schiedssprüche im Anwendungsbereich des NYÜ in Liechtenstein vollstreckbar.

Die liechtensteinische Rechtsordnung kannte darüber hinaus einige Mechanismen, die verhindern sollten, dass Streitigkeiten in Stiftungsangelegenheiten außerhalb Liechtensteins entschieden werden. Nach § 53a Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm (FL-JN) bedurften Schiedsvereinbarungen, die ein Schiedsgericht mit Sitz außerhalb Liechtensteins vorsahen, zur Wirksamkeit der notariellen Beglaubigung. Diese Vorschrift wurde im Zuge der Schiedsrechtsreform 2011 ersatzlos aufgehoben.<sup>17</sup> Darüber hinaus verlangt die weiterhin aufrecht erhaltene Bestimmung des Art. 114 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR), das die Hauptrechtsquelle für das Stiftungswesen in Liechtenstein bildet, dass Schiedsgerichte in Stiftungssachen ihren Sitz in Liechtenstein haben müssen.<sup>18</sup> Dieser Vorschrift wurde jedoch durch die Bestimmungen des NYÜ insoweit materiell derogiert, als dem NYÜ eine Sitzvorschrift für Schiedsgerichte unbekannt ist. Ein Schiedsgericht in Stiftungssachen, das außerhalb Liechtensteins seinen Sitz hat, ist daher bei Einhaltung der Vorschriften des Art. II. NYÜ trotz Art. 114 PGR zuständig. Die Vollstreckung in Liechtenstein ist auch entgegen der Vorschrift des Art. 114 PGR möglich, weil der Katalog der Anerkennungsverweigerungsgründe des Art. V NYÜ, abschließend ist und die Verletzung allfälliger Zuständigkeitsvorschriften des Anerkennungsstaates nicht kennt.<sup>19</sup> Im Ergebnis gelten die liechtensteinischen (Sondern-)Vorschriften, die eine Abschottung Liechtensteins in Stiftungssachen vor ausländischer Schiedsgerichtsbarkeit sicherstellen sollten, nicht mehr.

<sup>11</sup> Abrufbar unter: [www.lihk.li](http://www.lihk.li).

<sup>12</sup> Abrufbar unter: [www.schiedsverein.li](http://www.schiedsverein.li).

<sup>13</sup> Czernich, Der Beitritt Liechtensteins zum New Yorker Schiedsübereinkommen, Jus & News 2012, 17, 18.

<sup>14</sup> LGBl Nr. 41/1970.

<sup>15</sup> LGBl Nr. 20/1975.

<sup>16</sup> Bericht der Regierung vom 26. 4. 2011, BuA Nr. 974/2011.

<sup>17</sup> Gesetz vom 26. 5. 2010 über die Abänderung der Jurisdiktionsnorm, LGBl Nr. 183/2010; dazu Bericht und Antrag der Regierung Nr. 151/2008 und Nr. 53/2010.

<sup>18</sup> Dazu näher Gstöhl (Fn. 9), S. 19.

<sup>19</sup> Czernich, LJZ 2012, 59, 61.

## V. Geheimhaltungsvorschriften

Ein gewisses Alleinstellungsmerkmal der Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein bilden die besonderen Geheimhaltungsvorschriften, die im Vergleich zu den übrigen Schiedsordnungen auf effektive Weise sicherstellen sollten, dass alle Tatsachen, die im Zuge eines Schiedsverfahrens offenbar werden, nicht an Dritte gelangen. Liechtenstein empfiehlt sich somit jenen Parteien, die besonderes Interesse an der Geheimhaltung des Schiedsverfahrens an sich oder seiner Inhalte haben.

Die Geheimhaltung ist auf Ebene der staatlichen Gerichte im Aufhebungsverfahren durch den *de facto*-Ausschluss der Öffentlichkeit sichergestellt. Sofern die Parteien die liechtensteinische Schiedsordnung als anwendbare Verfahrensnorm bestimmen, kommen sie in den Genuss weiterer Geheimhaltungsbestimmungen, die in ihrem Bemühen um Effektivität beinahe ungewöhnlich wirken: Die liechtensteinische Schiedsordnung verpflichtet alle am Schiedsverfahren beteiligten Personen zur Vertraulichkeit. Die Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung ist mit einer Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50 000 zu Gunsten der verletzten Parteien sanktioniert. Hierbei haften die Parteien auch für das Verhalten ihrer Parteivertreter. Durch die Konventionalstrafe wird die Einhaltung der Geheimhaltung effektiv sanktioniert.

Über die persönliche Sanktionierung der Verletzung der Vertraulichkeit hinaus enthält Art. F der Schiedsordnung auch weitere Mechanismen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Das Schiedsgericht kann etwa anordnen, dass Kommunikation per E-Mail unzulässig ist. Punkt 29.5. verpflichtet alle am Schiedsverfahren beteiligten Personen, ihnen ggf. zustehende Entschlagsrechte (Aussageverweigerungsrechte) bei der Vernehmung vor ordentlichen Gerichten in Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren auch tatsächlich wahrzunehmen. Besonders weitgehend ist die Ausnahme bestimmter Dokumente von der Kenntnisnahme durch das Schiedsgericht oder den Gegner. Das Schiedsgericht hat auf Antrag einer Partei die Möglichkeit, einen Sachverständigen zu bestellen, der dem Schiedsgericht und dem Gegner über den Inhalt der Vereinbarung berichtet, ohne dass die Dokumente selbst vorgelegt werden.<sup>20</sup>

Auch die Urkundenvorlage (document production) ist sehr restriktiv geregelt. Diesbezüglich verweist die liechtenstei-

nische Schiedsordnung nämlich auf § 303 FL-ZPO, die eine Partei nur dann zur Vorlage von Urkunden an das Gericht verpflichtet, wenn es sich um eine für beide Parteien gemeinsame Urkunde handelt oder wenn sich die andere Partei auf die Urkunde selbst bezogen hat. Eine Art *discovery* durch Erlangung einer Dokumentenvorlage ist in Liechtenstein daher nicht möglich. Keine Partei ist demzufolge verpflichtet, der anderen Partei Dokumente für ihre eigene Beweisführung zur Verfügung zu stellen.

## VI. Zusammenfassung

Liechtenstein hat sich in drei Schritten, nämlich durch Totalrevision des Schiedsverfahrensrechtes im Jahr 2010, durch den Beitritt zum New Yorker Schiedsübereinkommen im Jahr 2011 und durch Verabschiedung der liechtensteinischen Schiedsordnung im Jahr 2012 ein modernes und internationalem Standard genügendes Schiedsverfahrensrecht gegeben. Es zeichnet sich durch Kosteneffizienz einerseits und andererseits durch besonders weitgehende Geheimhaltungsvorschriften für das Schiedsverfahren aus. Diese neuen Regeln werden in Stiftungsangelegenheiten eine Effizienzsteigerung der Schiedsgerichtsbarkeit bewirken. Ob sie darüber hinaus Wirkung auf Schiedsverfahren haben werden, die ansonsten keinen Bezug zu Liechtenstein haben, wird von der Akzeptanz durch die *arbitration-community* abhängen. Für Parteien, die an Geheimhaltung Interesse haben, ist die Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein jedoch allemal attraktiv.



**Dr. Dietmar Czernich, LL.M. (NYU)**

Rechtsanwalt und Senior Partner der Kanzlei CHG Rechtsanwälte mit Sitz in Innsbruck, Wien und Vaduz. Er ist Lehrbeauftragter an den Universitäten Innsbruck und Liechtenstein sowie Autor zahlreicher Publikationen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht.

Der Autor ist häufig Schiedsrichter bei Schiedsverfahren mit Bezug zu Liechtenstein.

<sup>20</sup> Vgl. dazu Art. 3 Z 8 der IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die eine Prüfung durch eine vom Schiedsgericht verschiedene Person nur zur Frage zulässt, ob die Urkunde vorzulegen ist. Die *Liechtenstein Rules* lassen es dagegen zu, dass die durch den Dritten eingesehene Urkunde selbst Grundlage der Entscheidung werden kann.

Dr. Wolfram Buchwitz, Akad. Rat, Bonn

# Türkei: Neue Möglichkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit

Seit dem 1. 1. 2011 unterhält die Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer in Istanbul eine Schiedsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten im deutsch-türkischen Rechtsverkehr. Der nachfolgende Beitrag zeigt die wesentlichen Charakteristika des dortigen Verfahrens auf und gibt Empfehlungen für die Vertragspraxis.

## I. Einleitung

Während das übrige Europa von der Eurokrise beherrscht wird und Rezessionsängste aufkommen, gibt sich die türkische Wirtschaft noch weitgehend unbeeindruckt. Hohe Wachstumsraten und ein solides Bankensystem haben in der letzten Dekade zu einer beeindruckenden wirtschaftlichen